

sogar sich einsanden, wurde Condé des Hochverraths angeklagt, verhaftet und auf Grund des religiösen Verbrechens sogar zum Tod verurtheilt. Ueberdies wurde beschlossen, das ganze Volk zu einem bestimmten und ausdrücklichen Bekenntniß des katholischen Glaubens anzuhalten und gegen diejenigen, welche das Bekenntniß verweigern würden, nach der Strenge der Gesetze vorzugehen. Allein bald trat ein Ereigniß ein, welches rieth, in eine andere Bahn einzulenken. Der König erkrankte bedenklich. Bei seinem Tod war, da die Krone an seinen erst zehnjährigen Bruder kommen sollte, eine Regentschaft einzurichten, und diese Angelegenheit brachte den Hof und die Bourbonen einander näher. Anton von Navarra erkannte der Königin-Mutter Katharina von Medici die Regentschaft zu, während ihm die Würde eines Generalstatthalters des Königreiches zugesichert wurde. Während der Ständerversammlung, die bei dem baldigen Hingang Franz' II. (6. December 1560) bereits unter Karl IX. stattfand, wurde zunächst das Edict von Momorantin bestätigt (7. Januar 1561). Da aber die Hugenotten vierzehn Tage später eine Bittschrift überreichten, in welcher um Einstellung der Verfolgung und Gestattung der protestantischen Religionsübung gebeten war, wurde allmählig eine Schwenkung vollzogen. Das Gesuch selbst wurde allerdings nicht gewährt. Im Gegentheil wurde für die Zukunft das Edict von Momorantin aufrecht erhalten. Doch wurde wenigstens für das bereits Geschehene Amnestie gegeben, die wegen der Religion anhängigen Prozesse wurden niedergeschlagen und die Verhafteten mit der Ermahnung, entweder künftig katholisch zu leben oder das Königreich zu verlassen, auf freien Fuß gesetzt. Condé wurde sogar freigesprochen, Anton von Navarra nicht bloß einfach in die Würde eines Generalstatthalters des Reiches eingesetzt, sondern der Königin-Mutter in den Regierungsgeschäften geradezu gleichgestellt. Da sich nicht erwarten ließ, die Begnadigten würden zur katholischen Kirche zurückkehren, war das Amnestie decret eine halbe Maßregel, und als solche befriedigte es auf keiner Seite. Die Protestanten wollten nicht Verzeihung, sondern Gestattung ihres Cultes. Die Katholiken sahen in dem Schritt die Vorstufe weiterer Maßregeln zu Gunsten der Neuerer, und solche waren in ihren Augen unter den damaligen Verhältnissen unbedingt zu verhüten. Ein geordnetes Staatswesen konnte man sich mit dem Bestande von zwei Religionen nicht zusammen denken. De toutes les choses, erklärte das Pariser Parlament am 29. April 1561 dem König, als es über die Ursachen der jüngsten Unruhen befragt wurde, la plus incompatible avec l'Etat, ce sont deux religions contraires. Zudem handelte es sich nicht bloß um das einfache Gewährenlassen des Protestantismus; es galt Sein oder Nichtsein, da das Ziel der Protestanten die Eroberung des ganzen Landes für ihre Religion war, wie denn Anton von

Navarra zu der eben genannten Zeit dem König von Dänemark durch seinen Gesandten sagen ließ, noch vor Ablauf des Jahres werde das „Evangelium“ in ganz Frankreich gepredigt werden. Die Katholiken hatten also allen Grund, auf der Hut zu sein, und da ihre Interessen durch den Hof preisgegeben zu sein schienen, wurden sie um so kräftiger durch Andere wahrgenommen. An Ostern 1561 schlossen der Connetable Montmorency, der Herzog Franz von Guise und der Marschall St. André zur Vertheidigung der katholischen Sache den Bund, der in der Folge das Triumvirat genannt wurde. Die Unruhen dauerten unter diesen Umständen fort, und der Hof fand sich veranlaßt, gegenseitige Aufreizungen und religiöse Gemalthätigkeiten bei Strafe des Stranges in zwei Edicten zu verbieten. Bezüglich des Verfahrens in Sachen der Häresie sollte zwar noch das Edict von Momorantin gelten. Als höchste Strafe erkannte aber das zweite der neuen Edicte oder das Juliedict nicht mehr den Tod, sondern nur die Landesverweisung an. Seine Geltung sollte bis zur Regelung der religiösen Frage durch eine allgemeine oder eine Nationalsynode dauern.

Berathungen, wie sie hier in Aussicht genommen waren, folgten bald, wenn auch mit Rücksicht auf die bevorstehende Wiedereröffnung des Concils von Trient der Name „Nationalsynode“ vermieden wurde. Noch im Monat Juli versammelten sich die französischen Prälaten, 6 Cardinäle und 37 Bischöfe, um den Hof zu Poissy. Es sollte vor Allem über eine kirchliche Reform berathen werden; und während diese Sache sich zerstückte, versuchte man es auf Anregung des Herzogs von Württemberg mit einem Religionsgespräch zwischen den Anhängern des alten und des neuen Glaubens. Letzterer war durch zwölf Prediger aus Frankreich vertreten. Dazu kam auf Einladung der Bourbonen Theodor Beza aus Genf, Calvins bedeutendster Schüler, und auf den Wunsch Katharina's von Medici deren Landsmann Petrus Martyr Vermigli aus Zürich. Auch von Württemberg und der Pfalz gingen Theologen ab; diese konnten sich aber, da sie zu spät anlangten, an den Verhandlungen nicht betheiligen. Das Colloquium wurde am 9. September eröffnet, und nach einer Ansprache des Kanzlers L'Hopital erhielt zuerst Beza das Wort. Er gab eine Uebersicht über die wesentlichen Lehrpunkte des Calvinismus, und nachdem er geneigt, überreichte er dem König noch einmal eine Abschrift des Glaubensbekenntnisses, welches demselben von den Theologen und Abgeordneten der Hugenotten schon vor Eröffnung des Gespräches gestellt worden war. Beza's Vortrag wurde mit lautloser Stille angehört. Nur bei der Darlegung der calvinischen Abendmahlslehre, der Behauptung, der Leib Christi sei von Brod und Wein so weit entfernt, als der Himmel von der Erde, entstand Murren auf der Gegenseite, und einige Prälaten wollten sich entfernen. Da aber der Hof sich ruhig verhielt, konnte der Vor-